

Das Rechtsdienstleistungsgesetz - Neue Regeln für den Rechtsberatungsmarkt

- **Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) regelt die Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen**
- Seit 01.07.2008 in Kraft, hat es das bisherige Rechtsberatungsgesetz abgelöst.
- Gesetzgeberische Zielsetzung war,
 - Schaffung einer zeitgemäße Regelung
 - Stärkung des Schutzes der Rechtssuchenden vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen und
 - Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements

- Das Anwaltsmonopol wird für den gesamten Kernbereich rechtlicher Dienstleistungen aufrechterhalten.
- Die Vertretung vor Gericht ist grundsätzlich den Rechtsanwälten vorbehalten.
- Außerhalb der Rechtsanwaltschaft sind außergerichtliche Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das RDG oder für einzelne Berufsgruppen in Spezialgesetze, z.B. Steuerberater, Betreuer (§ 1908 f Abs.4 BGB) geregelt sind.

- **§ 2 Abs.1 RDG:** Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.
- **Rechtsdienstleistung kann sowohl die Beratung als auch die Vertretung eines Klienten sein, beispielsweise:**
 - Prüfung von Rechtsansprüchen oder Bescheiden
 - Formulierung, Einlegung oder Rücknahme von Widersprüchen
 - Mitwirkung von Verhandlungen, Vertrags- oder Vergleichsabschlüssen.

■ **Keine Rechtsdienstleistungen sind:**

- Allgemeine Rechtsauskünfte, allgemeine Informationen über rechtliche Hintergründe z.B. bei Informationsveranstaltungen
- Rechtliche Bagatelletätigkeiten, die auch für den juristischen Laien eine Selbstverständlichkeit sind
- Die Wiedergabe und nur schematische Anwendung von Rechtsvorschriften, z.B. Mitwirkung bei einem einfachen Vertragsschluss oder einer einfachen Kündigung, die Geltendmachung unstrittiger Rechtsansprüche
- In § 2 Abs.3 Nr. 3 RDG ist die Mitarbeitervertretung vom Anwendungsbereich des RDG ausgenommen

Befugnisse zur Erbringung von Rechtsdienstleistung:

- **§ 5 Abs. 1:** Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zu einem anderen Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören
- **§ 5 Abs.2** erlaubt z.B.Nebentätigkeiten die im Zusammenhang mit Testamentsvollstreckungen, Haus- und Wohnungsverwaltung oder Fördermittelbearbeitung erbracht werden.

Befugnisse zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen:

- **§ 6 Abs. 1:** Erlaubt sind unentgeltliche Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen insbesondere im Familien- und Freundeskreis.
- Aufwändungsersatz für Porto, Telefon, Fahrtkosten usw. ist gestattet.

Befugnisse zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen:

- **§ 7 Abs.1** erlaubt die Erbringung von Rechtsdienstleistungen von Berufs- oder Interessenvereinigungen und Genossenschaften und deren Spitzenverbänden
 - Im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben
 - nur für ihre Mitglieder

Beispiele: Mitgliederberatung der Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, der Mietervereine, ADAC.

Befugnisse zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen

■ § 8 Abs.1 erlaubt Rechtsdienstleistungen durch öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs

1. gerichtlich oder behördlich bestellte Personen
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Unternehmen
3. Insolvenzberatungsstellen
4. Verbraucherzentralen
5. Verbände der freien Wohlfahrtspflege nach § 5 SGB XII, Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und Behindertenverbände nach § 13 Abs.3 Behindertengleichstellungsgesetz

- **Voraussetzungen für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 außerhalb des Freundes- und Bekanntenkreises**
- die Anleitung durch einen Volljuristen z.B. durch eine Dachorganisation oder durch Beratungsverträge mit Rechtsanwälten
 - rechtliche Einweisung/Einarbeitung der Berater und Beraterinnen, d.h. die typischen Fallkonstellationen sind bekannt.
 - Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen
 - Rückgriffsmöglichkeit auf Volljuristen
- Nach § 7 Abs.2 und § 8 Abs.1 Nr.4 und 5 die Vorhaltung einer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung

- **Umsetzungsschema zur Einhaltung der Vorgaben nach §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 RDG:**
 - Benennung eines Verantwortlichen innerhalb der Institution
 - Klärungsprozess: Von wem werden welche Rechtsdienstleistungen erbracht
 - Personen verfügen über eine Basiskompetenz für die typischen Fallgestaltungen, Einweisung erfolgt
 - Notwendige sachliche und finanzielle Ausstattung wird vorgehalten
 - Rückgriffsmöglichkeit durch Volljuristen ist sichergestellt
 - Aktualisierung durch Informationen und Fortbildung

■ **Initiative Habakuk - Recht haben, Recht bekommen:**

- Verantwortlicher ist benannt
- Evtl.Rechtsdienstleistungen sind definiert
- Paten werden qualifiziert und fachlich begleitet
- Notwendige sachliche und finanzielle Ausstattung wird vorgehalten
- Rückgriffsmöglichkeit ist durch Juristennetzwerk sichergestellt
- Aktualisierung durch Informationen und Fortbildung wird durchgeführt

■ § 4 Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht

Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben, dürfen nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird.

- Interessenkollisionen zwischen der Hauptdienstleistung und der Rechtsdienstleistung sollen ausgeschlossen werden
- Hauptanwendungsfall sind Kollisionen im wirtschaftlichen Bereich, wenn die eigenen Interessen mit denen des Kunden nicht übereinstimmen.

Risiken bei Verstößen gegen das RDG:

- Erhöhte Haftungsrisiken der Dienstgeber für Schäden aus falscher Beratung durch der MitarbeiterInnen
- Untersagung der Rechtsdienstleistungen nach § 9
- Bußgelder im Falle der Fortsetzung trotz Untersagung